

(Auszug)

B. Qualitätsvorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen und Verantwortlichkeiten für die Qualitätsentwicklung



B.1. Vorgaben des Schulgesetzes

B.1.1. Qualitätsentwicklung und -sicherung (Schulgesetz § 3)

(3) Schulen und Schulaufsicht sind zur kontinuierlichen Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit verpflichtet. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung erstrecken sich auf die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule.

B.1.2. Unterrichtsvorgaben (Schulgesetz § 29)

(1) Das Ministerium erlässt in der Regel schulformspezifische Vorgaben für den Unterricht (Richtlinien, Rahmenvorgaben, Lehrpläne). Diese legen insbesondere die Ziele und Inhalte für die Bildungsgänge, Unterrichtsfächer und Lernbereiche fest und bestimmen die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards).

(2) Die Schulen bestimmen auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben nach Absatz 1 in Verbindung mit ihrem Schulprogramm schuleigene Unterrichtsvorgaben.

(3) Unterrichtsvorgaben nach den Absätzen 1 und 2 sind so zu fassen, dass für die Lehrerinnen und Lehrer ein pädagogischer Gestaltungsspielraum bleibt.

B.1.3. Schulleiterinnen und Schulleiter (Schulgesetz NRW § 59)

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ... 2. ist verantwortlich für die Erfüllung des Bildungs- und

Erziehungsauftrags der Schule, 3. sorgt für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule.

B.1.4. Schulkonferenz (Schulgesetz § 65)

(2) Die Schulkonferenz entscheidet ... in folgenden Angelegenheiten: 2. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 3),... 9. Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen (§ 29 Abs. 2)

B.1.5. Schulpflegschaft (§ 72 Schulgesetz)

(2) Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule.

B.1.6. Klassenpflegschaft (§ 73 Schulgesetz)

(2) Die Klassenpflegschaft dient der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern. Dazu gehören die Information und der Meinungs austausch über Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Die Klassenpflegschaft ist bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen.

B.1.7. Lehrerinnen und Lehrer (Schulgesetz § 57)

(2) Die Lehrerinnen und Lehrer wirken an der Gestaltung des Schullebens, an der Organisation der Schule und an der Fortentwicklung der Qualität schulischer Arbeit aktiv mit. Sie stimmen sich in der pädagogischen Arbeit miteinander ab und arbeiten zusammen.

Schulgesetz NRW

B.2. Vorgaben der Richtlinien für die Grundschule

B.2.1. Lehrerinnen und Lehrer (Kap. 8)

(8) Sie tragen maßgeblich die Schulentwicklung im Interesse der Entwicklung und Sicherung der Qualität der schulischen Arbeit. Dies gilt auch für die Belange der offenen Ganztagschule.

(8.2) Entscheidend für die Qualität der Arbeit einer Grundschule und die systematische Schulentwicklung ist die professionelle Kooperation der Lehrerinnen und Lehrer bei der Wahrnehmung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags. Gemeinsam sind sie verantwortlich für die Regeln, Rituale, Arbeitsweisen, die Kontinuität der Unterrichtsarbeit in der ganzen Schule und in allen Klassen sowie für die Qualität der Kooperation mit außerschulischen Partnern.

B.2.2. Eltern (Kap. 9)

(9) Die Einbeziehung der Eltern und ihr Engagement für schulische Aufgaben sind ein wichtiger Bestandteil der schulischen Arbeit. Kinder lernen erfolgreicher, wenn sie von ihren Eltern unterstützt werden.

B.2.3. Schülerinnen und Schüler (Kap. 10)

(10) Im Laufe der Grundschulzeit übernehmen die Kinder zunehmend mehr Verantwortung für ihr Lernen und Handeln.

(10) Die offene Ganztagschule kann dazu beitragen, Kindern flexible Zeiträume zu eröffnen. Gleichzeitig

bietet sie die Chance, die Lebenswelt der Kinder in das pädagogische Angebot einzubeziehen.

B.2.4. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung als kontinuierliche Aufgaben (Kap. 12)

(12) Schul- und Unterrichtsentwicklung bedürfen innerhalb der Schule einer Kultur der Zusammenarbeit und gegenseitigen Verantwortung. Alle Schulen stehen vor der Aufgabe, die Qualität der Bildungs- und Erziehungsarbeit, und insbesondere die Qualität des Unterrichts, kontinuierlich zu entwickeln und zu sichern.

(12) Mit den Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz für den Primarbereich sowie den Richtlinien und Lehrplänen stehen den Schulen dafür klare Orientierungen über die erwarteten Ergebnisse zur Verfügung. Sie bilden gemeinsam mit dem Schulprogramm und der internen Evaluation, den Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten) sowie der Qualitätsanalyse ein umfassendes System der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

(12.3) In regelmäßigen Abständen überprüft die Schule den Erfolg ihrer Arbeit, führt Verbesserungsmaßnahmen durch und schreibt auf dieser Grundlage das Schulprogramm fort. Das Ziel dabei ist die Weiterentwicklung der Qualität des Unterrichts und der Erziehungsarbeit sowie die Förderung der einzelnen Schülerinnen und Schüler.

(12.3) Die Qualitätsanalyse stellt den Schulen aus externer Sicht umfassende Erkenntnisse über die Qualität der schulischen Arbeit zur Verfügung und dient damit der Selbstvergewisserung der Schule, um Schwerpunkte ihrer Arbeit bestärken oder ggf. überdenken zu können.

Richtlinien und Lehrpläne für die Grundschule in Nordrhein-Westfalen

B.3. Vorgaben des Runderlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen“

B.3.1. Ziele und Qualitätsentwicklung (Kap. 2)

(2.1) Ziel ist der Ausbau von Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zu einem attraktiven, qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern orientiert.

(2.1) Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern und Jugendlichen, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden. Dies soll durch eine flexible und bedarfsgerechte Mischung von verpflichtenden und freiwilligen Angeboten sichergestellt werden.

B.3.2. Merkmale von Ganztagschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (Kap. 3)

(3.1) Zu den Merkmalen sowohl einer gebundenen als auch einer offenen Ganztagschule (§ 9 Abs. 1 und Abs. 3 SchulG) gehören beispielsweise:

ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag, auch unter Entwicklung neuer Formen der Studentaktung,

die Öffnung von Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren „auf Augenhöhe“,

Förderkonzepte und -angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen (zum Beispiel

Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung),

die Förderung der Interessen der Schülerinnen und Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fächerübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Angebote und außerunterrichtliche Praktika,

zusätzliche Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (zum Beispiel Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport) sowie sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel interkulturelle, gesellschaftsspezifische, ökologische, partizipative, freizeitorientierte und offene Angebote),

Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht und Eröffnung von Möglichkeiten zur Vertiefung und Erprobung des Gelernten sowie zur Entwicklung der Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Gestalten,

Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,

ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen und von Kindern und Jugendlichen frei gestaltbaren Zeiten,

Angebote zur gesunden Lebensgestaltung, u.a. zu einer gesunden Ernährung,

vielfältige Bewegungsanreize und -angebote,

die Einbindung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler in Konzeption und Durchführung der Angebote,

Unterstützungsangebote für Eltern, zum Beispiel zu Erziehungsfragen, der Beratung und Mitwirkung.

B.3.3. Infrastruktur und Organisation (Kap. 6)

(6.5) Jede Ganztagschule entwickelt, auch unter Beteiligung der außerschulischen Kooperationspartner, ein Ganztagskonzept, das regelmäßig fortgeschrieben wird. Dieses Konzept orientiert sich an den in Nummer 3.1 beschriebenen Merkmalen und ist Teil des Schulprogramms. Über das Konzept entscheidet die Schulkonferenz (§ 65 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 6 SchulG).

(6.7) Alle beteiligten Personen und Einrichtungen sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt für einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den außerunterrichtlichen Angeboten.

[Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“](#)

B.4. Vorgaben des Referenzrahmens Schulqualität NRW

Die Vorgaben des Referenzrahmens Schulqualität korrespondieren mit den Anforderungen der Qualitätsanalyse NRW, die verbindliche Schulbereiche aus externer Sicht überprüft. Hinzu kommen Wahlbereiche der Schule. Für die Köllerholzschule ist die Dimension 2.11 des Referenzrahmens „Ganztags und Übermittagsbetreuung“ von besonderem Interesse, da die Schul- und Unterrichtsentwicklung ganztätig orientiert verläuft.

Hier spielt das Kriterium 2.11.1 „Ganztagsangebote bzw. Übermittagsbetreuung sind professionell gestaltet“ eine wesentliche Rolle. Es wird durch 11 aufschließende Aussagen charakterisiert:

1. Schulen nutzen die Möglichkeiten des Ganztags bzw. der Übermittagsbetreuung für zusätzliche Angebote und Aktivitäten in relevanten Bereichen einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung (z. B. Bewegung, Sport, Kultur, soziales Lernen, Umgang mit Technik, Informationstechnologien und naturwissenschaftliches Experimentieren).
2. Die Angebote vom Fachunterricht bis hin zu Angeboten im Ganztage, auch von externen Partnern, sind aufeinander bezogen.
3. Übermittagsbetreuung und Ganztagsangebote werden fachkundig und professionell begleitet und durchgeführt.
4. Die Angebote des Ganztags sind auf die Ziele des Schulprogramms ausgerichtet.
5. Die Schule achtet in Kooperation mit außerschulischen Partnern auf eine verlässliche und altersgemäße Rhythmisierung des gesamten Schultages.
6. Es gibt klare Absprachen zu Möglichkeiten der Erholung und Entspannung in entsprechend gestalteten Pausenzeiten.
7. Die Schule bietet verlässliche Lernzeiten und einen verlässlichen Rahmen für die Betreuungszeit jüngerer Schülerinnen und Schüler.
8. Für Schülerinnen und Schüler im offenen Ganztage gibt es eine Hausaufgabenbetreuung bzw. begleitete Lernzeiten.
9. In Ganztage Schulen gibt es ein integriertes Konzept von Lernzeiten statt traditioneller Hausaufgaben.
10. Die Schule stattet die zur Verfügung stehenden Räume für die Nutzung durch Schülerinnen und Schüler vor und nach dem Unterricht angemessen aus.
11. Schulen mit Ganztage Angeboten nutzen die zusätzlichen Möglichkeiten, um den Bedürfnissen, Interessen und dem jeweils spezifischen Bedarf der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden.

Referenzrahmen Schulqualität NRW